

Amtliche Mitteilungen

Datum 31. Oktober 2012

Nr. 30/2012

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

**Pädagogik:
Entwicklung und Inklusion
(Bachelor of Arts)**

der Universität Siegen

Vom 31. Oktober 2012

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

**Pädagogik:
Entwicklung und Inklusion
(Bachelor of Arts)**

der Universität Siegen

Vom 31. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ziele des Studiums	3
§ 2 Zulassung zum Studium	3
§ 3 Aufbau des Studiums.....	3
§ 4 Anrechnung von erbrachten Leistungen.....	4
§ 5 Vergabe von Leistungspunkten	4
§ 6 Bildung der Modulnoten	5
§ 7 Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen	5
§ 8 Studienberatung und –information.....	5
§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit.....	5
§ 10 Bachelorabschlussarbeit.....	6
§ 11 Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit.....	6
§ 12 Leistungsverzug, Rücktritt und Täuschung	7
§ 13 Notenskala.....	7
§ 14 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten	8
§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende	8
§ 16 Abschluss des Bachelorstudiums	8
§ 17 Wiederholung Bachelorabschlussarbeit	8
§ 18 Gesamtnote	9
§ 19 Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen	9
§ 20 Prüfungsausschuss	9
§ 21 Aufgaben des Prüfungsausschusses	10
§ 22 Sitzungen und Beschlussfassung.....	10
§ 23 Prüfungsamt	10
§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	11
§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades.....	11
§ 26 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen.....	11
§ 27 Geltungsbereich.....	11
§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	12

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Durch das Studium sollen die Studierenden
 - a) für eine professionelle Tätigkeit im Schnittfeld von Bildungssystem und Soziale Arbeit qualifiziert werden (Berufsqualifizierende Funktion) und
 - b) eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben, die sie auf ein Masterstudium (und ggf. auf eine weitere wissenschaftliche Karriere) vorbereitet.

Dazu bietet der Studiengang Pädagogik: Entwicklung und Inklusion inhaltlich neben einer breiten fachwissenschaftlichen Fundierung, welche der pädagogischen Praxis entspricht, eine ausgeprägte Theorie-Praxis-Kopplung mit Reflexion.

Die Studieninhalte korrespondieren mit den elementaren Anforderungen beruflicher Tätigkeiten in einem sich ständig weiter differenzierenden Feld von Bildungsarbeit. Sie beziehen sich auf Problemlagen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen unter Widersprüchen, Brüchen, Entwicklungshemmnissen sowie Normen- und Wertkonflikten. Die Studierenden kennen unterschiedliche fachwissenschaftliche Erklärungsansätze und sie nutzen die diesbezüglichen Wissensbasen im Hinblick auf gesellschaftliche Gestaltungserfordernisse.

Darüber hinaus kennen sie professionelle Handlungsstrategien und damit verbundene Deutungsmuster und können diese anwenden. Im Rahmen der Projektmodule gelingt es ihnen, diese professionellen Handlungsstrategien kompetent zu erproben und zu handhaben.

Hierbei spielt die Entwicklung von beruflicher Identität bereits im Studium eine große Rolle. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in einem gesonderten Modul Rollenkompetenzen zu entwickeln, wobei die Selbstkompetenz in besonderem Maße gefördert wird.

- (2) Im Studienabschluss zeigen die Studierenden, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige wissenschaftlich fundierte und reflektierte Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz, Reflexivität sowie Handlungs-, Gestaltungs- und Kommunikationsfähigkeit für den gesellschaftlich ausgewiesenen Tätigkeitsbereich erworben haben und die Zusammenhänge ihres Feldes überblicken.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium wird nach § 49 Abs. 2 HG zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation für das Studium nicht durch ein Zeugnis der Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 HG nachweisen, können zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine studienbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Abs. 11 HG). Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzung und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Näheres regelt die "Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studienbezogenen besonderen fachlichen Eignung" der Universität Siegen.
- (3) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gem. § 49 Abs. 6 HG i.V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der "Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gem. § 49 Abs. 6 HG" der Universität Siegen vom 31. Mai 2010.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es ist erfolgreich absolviert, wenn in den Modulen und durch die Anfertigung einer Bachelorabschlussarbeit insgesamt 180 Leistungspunkte erworben worden sind.

- (2) Leistungspunkte werden aufgrund der in den Modulen erbrachten Einzelleistungen vergeben. Welche Einzelleistungen in welchem Modul zu erbringen sind, ist den in Anlage zu dieser Prüfungsordnung beigefügten Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester.
- (4) Die Aufnahme in das Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

§ 4

Anrechnung von erbrachten Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem vergleichbaren Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes Universitäten im Inland erbracht worden sind, werden von Amts wegen nach Einzelfallprüfung angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes Universitäten im Inland erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für die Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) zu beachten.
- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an.
- (6) Mit seinem Bescheid über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss auch bekannt, mit welcher Note und mit welcher Anzahl von Leistungspunkten die Leistung angerechnet wird.

§ 5

Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn die dafür vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten vorliegt. Die Leistungspunkte erwerben die Studierenden durch die regelmäßige Teilnahme an allen, dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen können benotet werden. Welche Studienleistungen benotet und welche unbenotet zu erbringen sind, ist in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Die Leistungspunkte werden für Studienleistungen vergeben. Diese sind:
2 Leistungspunkte = regelmäßige und aktive Teilnahme
3 oder 4 Leistungspunkte = regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens):
 - ein Referat (30-45 Minuten)
 - oder ein Kolloquium
 - oder die Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung
 - oder die Präsentation einer Berufsfelderkundung

- oder eine Projektarbeit (z.B. künstlerische Projekte, Fallstudien, Beobachtungsprojekte.)
- oder eine Hausarbeit (15 - 25 Seiten)
- oder die Teilnahme an einem Training
- oder eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Leistung
- oder eine Klausur (60 – 180 Minuten)

12 Leistungspunkte = Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit als Prüfungsleistung.

- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung werden die dort angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung bekannt gegeben.

§ 6

Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten ergeben sich aus benoteten Studienleistungen, in Form von

- benoteten Klausuren oder
- benoteten Klausuren und einem Kolloquium oder
- benoteten Fallstudien oder
- benoteten Hausarbeiten.

§ 7

Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen

- (1) Wird eine benotete Studienleistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Leistung zu wiederholen. Wird die Studienleistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modul zu wiederholen.
- (2) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die Studienleistung nachzuholen, und zwar nach Maßgabe der/ des Lehrenden.

§ 8

Studienberatung und –information

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelorstudiengang erfolgt durch Lehrenden, die das jeweilige Fach vertreten, sowie die für den Bachelorstudiengang zuständige Wissenschaftliche Koordination. Die Beratung betrifft u.a. Fragen der Studiengestaltung, von Studientechniken und bei der Wahl von Projektmodulen.
- (2) Wer nach dem ersten Studienjahr weniger als 50 LP erreicht hat, nimmt verpflichtend an einer studienbegleitenden Fachberatung mit einer/ einem im Studiengang selbständig Lehrenden teil. Die Koordination und die Überwachung der Einhaltung dieser Regelung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der Universität Siegen.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat muss sich schriftlich beim Prüfungsamt zur Abschlussarbeit anmelden. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen unternommen hat, solche Prüfungen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

Nachweis von mindestens 140 Leistungspunkten, die er/sie bisher im Studiengang erworben hat.

- (2) Aufgrund der Anmeldung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit.

§ 10

Bachelorabschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorabschlussarbeit soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie/ er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Praxis des Feldes selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Kandidatin/ der Kandidat hat das Recht, eine Prüferin/ einen Prüfer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der/ des Vorgeschlagenen die betreuende Prüferin/ den betreuenden Prüfer, die Zweitprüferin/ den Zweitprüfer und das Thema der Bachelorabschlussarbeit.
- (3) Zur betreuenden Prüferin/ Zum betreuenden Prüfer oder Zweitprüferin/ Zweitprüfer kann jede Person mit Prüfungsrecht bestimmt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorabschlussarbeit beträgt 9 Wochen, bei empirischen Arbeiten 11 Wochen (9 x 40 Std. = 360 h : 30 = 12 Leistungspunkte). Die Zuordnung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betreuenden Dozentin/ des betreuenden Dozenten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorabschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Zulässig ist auch die Ausgabe gemeinsamer Arbeiten an in der Regel nicht mehr als zwei Kandidatinnen/ Kandidaten, wenn diese klar abgegrenzte und benannte Teile der Arbeit jeweils selbständig fertigen.
- (6) Bei Erkrankung der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorabschlussarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (7) Die Bachelorabschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/ der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 11

Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit ist fristgemäß bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ ihm bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorabschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorabschlussarbeit wird von der betreuenden Prüferin/ dem betreuenden Prüfer und der Zweitprüferin/ dem Zweitprüfer begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Benotung an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Bachelorabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.
- (3) Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine/ einen Dritprüferin/ einen Dritprüfer. In diesem Fall wird die Note der Bachelorabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen.

§ 12

Leistungsverzug, Rücktritt und Täuschung

- (1) Ein Studienleistung oder eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/ der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Werden triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten und Studienleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Tritt die Kandidatin/der Kandidat vor Ausgabe des Themas der Bachelorabschlussarbeit von der Prüfung zurück, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht erfolgt.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wiederholte Täuschung führt zur Exmatrikulation.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den vorstehenden Absätzen sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr/ ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13

Notenskala

- (1) Für die benoteten Modulleistungen und die Note der Bachelorabschlussarbeit und die Gesamtnote gilt folgende Skala:

sehr gut (1)	= eine hervorragende Leistung,
gut (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
nicht ausreichend (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden, jedoch nicht auf einen besseren Wert als 1,0 oder einen schlechteren Wert als 5,0. Bei zu benotenden Leistungen können Leistungspunkte nur vergeben werden, wenn diese mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sind.

- (2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Im Zeugnis werden Thema und Note der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote und die Gesamtnote nach der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die Modulnoten werden im Transcript of Records (ToR) aufgeführt.

- (4) Sollte die Bildung einer ECTS-Note möglich sein wird die Gesamtnote auch als ECTS-Note angegeben.

§ 14

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 16

Abschluss des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die/ der Studierende in den nach dieser Prüfungsordnung und den ergänzenden Regelungen im Modulhandbuch vorgeschriebenen 20 Modulen mindestens 180 Leistungspunkte erworben.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademischen Grad "Bachelor of Arts.", abgekürzt "B.A." verliehen.

§ 17

Wiederholung Bachelorabschlussarbeit

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Ist keine Wiederholung mehr zulässig, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18

Gesamtnote

Die in den verschiedenen Studienbereichen erzielten Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein:

Zusammensetzung Note	Anteil
Modul 3	15 %
Modul 5	20 %

Modul 7	20 %
Modul 10	10%
Modul 16, 17 oder 18	15 %
Bachelorabschlussarbeit	20 %

§ 19

Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen

- (1) Das Recht, als Prüferin/ Prüfer, als Zweitprüferin/ Zweitprüfer bzw. als Drittprüferin/ Drittprüfer zu fungieren (Prüfungsrecht) haben die folgenden Personen, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung (Bachelorabschlussarbeit) bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben:
 1. Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten;
 2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben soweit ihnen die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben gemäß § 44 Abs. 2, S. 2 HG übertragen wurde;
 3. Honorarprofessorinnen und -professoren der Universität Siegen und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, solange sie eine Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Lehrbeauftragte haben in begründeten Ausnahmefällen das Prüfungsrecht, soweit ihnen der Prüfungsausschuss dieses durch Beschluss verliehen hat. Die Verleihung des Prüfungsrechts erfolgt auf Zeit, höchstens für jeweils drei Jahre. Sie ist zu widerrufen, wenn die Lehrtätigkeit der/ des Lehrbeauftragten endet.
- (3) Vom Prüfungsrecht zu unterscheiden ist das Recht, Studienleistungen zu bescheinigen. Über die in Abs. 1 Genannten hinaus, sind alle Personen, die Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Modulelementes anbieten, berechtigt, die darin anfallenden Studienleistungen gemäß dieser Prüfungsordnung zu bescheinigen.

§ 20

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht, davon
 - fünf aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - zwei aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des FB 2 mit einfacher Mehrheit gewählt, die studentischen Mitglieder für jeweils ein Jahr, die übrigen Mitglieder für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende bzw. Studierende des Studienganges sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Die Stellvertretung regelt der Ausschuss.

§ 21

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Sie/ Er gibt Anregungen zur Revision der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und des Studienplanes.

- (2) Ist in Eilfällen eine rechtzeitige Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht möglich, nimmt die/ der Vorsitzende die ansonsten dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben alleine wahr. Sie/ Er berichtet dem Prüfungsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung hierüber.
- (3) Alle Aufgaben, die in dieser Prüfungsordnung der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zugewiesen sind, übernimmt die/ der Stellvertretende Vorsitzende, wenn die/ der Vorsitzende an ihrer Erledigung verhindert ist (Handeln in Vertretung) oder die Stellvertretende Vorsitzende/ den Stellvertretenden Vorsitzenden mit ihrer Erledigung beauftragt hat (Handeln im Auftrag). Die/ Der Stellvertretende Vorsitzende macht durch einen Zusatz zur Unterschrift deutlich, ob das eine oder das andere der Fall ist.

§ 22

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder haben über die Beratungen Stillschweigen zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 23

Prüfungsamt

- (1) Unter der Aufsicht der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt legt für jede Studierende/ jeden Studierenden aufgrund seiner Anmeldung (§ 11 Abs. 2) eine Prüfungsakte an. In dieser wird aufgrund der einzureichenden Studienleistungen vermerkt, welche Leistungen die/ der Studierende mit welchen Ergebnissen erbracht hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.
- (4) Auf Verlangen erteilt das Prüfungsamt jeder/ jedem Studierenden eine Leistungsbescheinigung, aus der hervorgeht,
 - welche Studienleistungen sie/ er erbracht hat und ggf. mit welchen Noten,,
 - welche Modulnoten sich hieraus ergeben,
 - wie oft sie/ er an den noch nicht bestandenen Prüfungen noch teilnehmen kann und
 - wie viele Leistungspunkte sie/ er bereits erworben hat.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist das Studium erfolgreich absolviert, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden Thema und Note der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen. Die Modulnoten werden im Transcript of Records (ToR) aufgeführt.
- (3) Hat die/der Studierende über die vorgeschriebenen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbracht, werden auch deren Ergebnisse auf ihren/seinen Antrag im Transcript of Records bescheinigt.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Bachelorstudium zum erfolgreichen Abschluss gebracht wurde (In der Regel das Datum der Abgabe der Bachelorabschlussarbeit).
- (5) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde gleichen Datums über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“. Die Urkunde wird von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen.

- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin/ der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin/ der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie/ er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung - auch nach ihrem endgültigen Nichtbestehen - erhält die Absolventin/ der Absolvent innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses auf ihren/ seinen Antrag Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der korrigierten Bachelorabschlussarbeit. Der formlose Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Vorher ist die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen nur in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin/ dem zuständigen Prüfer zulässig. Der Prüfungsausschuss kann zur Vermittlung angerufen werden.

§ 27

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu eingeschriebenen Studierenden.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 2 vom 10. Dezember 2008.

Siegen, den 31. Oktober 2012

Der Rektor
gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)